

- 142.** P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 23. Dezember 1902.

(§§ 1 und 2 materiell wie bei Nr. 9.)

(§§ 3 und 4 wie bei Nr. 9.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Reuß ä. L.

- 143.** Reg.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 3. Juli 1903.

Mit höchster im Namen Seiner hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird unter Aufhebung der Regierungsverordnung vom 19. Juni 1895 die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend verordnet was folgt:

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

- 144.** Reg.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 21. Dezember 1903.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 3. Juli 1903, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

- 145.** Reg.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 25. April 1900.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen bestimmt sind, wird untersagt.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemein gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Reuß j. L.

- 146.** Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 7. August 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft an Stelle unserer Verordnung vom 23. Juli 1895, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend.

Urban, Geheimmittel.